

(Diese Aktennotiz wurde gemacht aufgrund einer Kurzinformation von Dr. Bauer).

I B

Bonn, den 14. Dezember 1950

Handwritten notes:
Schumanplan
Schumanplan
Schumanplan
35
1912

Vermerk:

Handwritten notes:
Herr St. Ringe
Herr G. G. R. R. R.
Herr G. G. R. R. R.

Am 13. ds. Mts. hat im Hause von Herrn McCloy eine Besprechung stattgefunden mit Herrn Minister Dr. Erhard, Staatssekretär Hallstein und Herrn Dr. Walter Bauer.

Diese Besprechung war durch Vermittlung von Herrn Monnet zustande gekommen, dem Herr Staatssekretär Hallstein am Sonntag telefonisch Mitteilung davon gemacht hatte, dass die anstehenden Probleme der Durchführung des Gesetzes 27 eng mit den Fragen des Schumanplans betr. Kartell- und Konzernbildung zusammenhängen. Angesichts dieser Tatsache erschien es zweckmässig, auf die Anregung von Herrn Monnet, einer Rücksprache mit Herrn McCloy, einzugehen. In der Besprechung, bei der auf amerikanischer Seite die Herren Bowie und Whitman (der Sohn des früheren Staatssekretärs Weissmann in Berlin) zugegen waren, wurde folgendes von deutscher Seite vorgebracht:

Der in Paris besprochene Artikel des Schumanplans, der sich mit der Verhinderung von konzernmässiger Machtzusammenballung befasst, sei für die deutsche Industrie um deswillen von besonderer Bedeutung, da diese nach einer im Jahre 1945 erfolgten Zerschlagung und Aufsplitterung in kleine Aggregate, unter völliger Trennung von der Kohle, nunmehr die erste Phase einer ökonomisch sinnvollen Bildung wirtschaftlicher Einheiten durchmache. Würden die vorgelegten und noch vorzulegenden Pläne von den Hohen Kommissaren nicht gebilligt, so könne späterhin auch die Hohe Behörde die an sich vorgesehenen Genehmigungen, wenn überhaupt, so nur unter grossen Schwierigkeiten erteilen.

Dies gelte sowohl für die Frage der Neuschaffung von reinen Eisenkomplexen als auch für die Neuschaffung von mit der Kohle verbundenen Hüttenwerken. Die anderen am Schumanplan beteiligten Länder seien fast alle in grosse Einheiten zusammengefasst. Wenn auch der Schumanplan vorsehe, dass die Bestimmung über konzernmässige Machtzusammenballung auch auf bestehende Unternehmen anzuwenden sei, so könne nicht übersehen werden, dass solche Entflechtungsprozesse ausserordentlich langwierig seien, so dass die atomisierte deutsche Industrie sich zumindest für lange Zeit ausserordentlich starken Konkurrenzmachtgebilden gegenübersehen würde. Es sei daher notwendig, dass die Entscheidung auf dem Petersberg bald und zwar nach Massgabe der deutschen Vorschläge erfolgen solle, um so der Delegation Klarheit über den Ausgangspunkt der Lage bei der Eisen- und Kohlewirtschaft zu geben. Deutscherseits wurde betont, dass es die Frage der Bildung zwischen Kohle und Eisen sei, die wir für besonders wichtig halten, und dass auch weiterhin das Problem des vertikalen Aufbaus, also der Weiterverarbeitung, positiv entschieden werden müsse. Von amerikanischer Seite wurde dem entgegengehalten, dass die Gründe, die für eine Verbundwirtschaft sprechen und die bisher von der Industrie vorgetragen worden seien, nicht besonders eindrucksvoll gewesen seien. So hätte man auf die Notwendigkeit einer qualitativen Sicherheit des Koksbezuges hingewiesen, was aber letztlich wohl nur bedeuten könne, dass die Hüttenwerke mit eigener Kohlen- und Koks-basis für sich den guten Koks und für die anderen Abnehmer nicht so guten Koks einsetzen wollten. Auch der Hinweis auf ein kommunizierendes System der Erträge zur Verteilung von Steuer sei zwar für den in Betracht kommenden Betrieb interessant, könne aber keinen Anspruch darauf erheben, allgemein volkswirtschaftlich als richtig gewürdigt zu sein. Die amerikanische Seite würde es daher begrüßen, wenn ihr wirklich überzeugende Argumente vorge-tragen würden, aus denen die Notwendigkeit dieser Verbindung sich eindeutig ergäbe.

&(Solches müsste wohl sein die wärmetechnische Verbundwirtschaft, die Einsparung von Frachten, die z.B. nach meiner Kenntnis in einem Falle von über 1 Mio. DM pro Jahr besteht, u.a.m.).

Bundeswirtschaftsminister Prof. Erhard hat die Überreichung eines deutschen Memorandums angekündigt.

Bezüglich des zentralen Kohleverkaufs gehen die Meinungen dahin, dass dieser nicht bestehen bleiben müsse, wobei zwar angenommen werden kann, dass der Petersberg die Organisation nicht auflöst, weil sie in die Zuständigkeit der hohen Behörde übergeht; aber es scheint eindeutig zu sein, dass die Vorschrift des bisherigen Art. 41 keinen Grund für das Weiterbestehen dieser Organisation bilden kann. Das Fernschreiben, das Herr Kost an das Bundeswirtschaftsministerium gerichtet hat, scheint mir nicht im Widerspruch hierzu zu stehen, denn laut diesem Fernschreiben hat Mr. McCloy erklärt, dass diese Angelegenheit von der hohen Behörde beurteilt werden würde, aber es kann nicht übersehen werden, dass die Grundsätze, die bisher diskutiert worden sind, ein Weiterverbleiben des Zentralen Kohlenverkaufs eben nicht garantieren, sondern vielmehr ausschliessen.

Es wurde den deutschen Herren dann Andeutungen über die wirtschaftliche Grösse der zukünftigen Werke der eisenschaffenden Industrie gemacht, die bis zu 1,8 Mio. Jahresproduktion gehen soll, aber es wurde hinzugefügt, dass man diese grossen Zugeständnisse bereits im Hinblick auf den Schumanplan gemacht habe.

Die Unterhaltung war im ganzen gesehen nicht besonders erfolgreich; sie verlief teilweise in einer theoretischen Diskussion, die besonders von Mr. Bowie geführt wurde. Immerhin war ^{sie} nicht ohne Eindruck, zumal Staatssekretär Prof. Hallstein die Frage der parlamentarischen Zustimmung zum Schumanplan in die Debatte warf und erkennen liess, dass die Frage des Zustandekommens einer Mehrheit keineswegs zweifelsfrei sei.

Zusatzvermerk:

Man muss sich folgendes vor Augen halten:

Wenn in dem Vertragstext des Schumanplans eine Klausel für die Auflösung wirtschaftlicher Machtgebilde vorgesehen ist, und wenn die deutsche Eisen- und Kohleindustrie nach Massgabe des Gesetzes 27 zu Aggregaten bestimmter Grössenordnung und Verbundwirtschaft zusammengeführt wird, dann wird für die zukünftige europäische Gestaltung der Eisen- und Stahlwirtschaft die Beispielskraft der deutschen Entflechtung bestimmend sein. Das bedeutet aber, dass künftighin nicht nur Deutschland ein Verfahren gemäss den Gesetzen 75 bzw. 27 hat durchmachen müssen bzw. durchmachen wird, sondern dass auch die gesamte Kohle- und Stahlindustrie der übrigen Unionsländer einem ähnlichen Prozess ausgesetzt sein kann. Das bedeutet also, dass letztlich das Gesetz 27 im gesamten Unionsraum Anwendung findet und damit seine einseitige Schärfe gegen die deutsche Industrie verliert.

Wenn es zu dem Abschluss der deutschen Entflechtung auf den in Frage stehenden Gebieten kommt, dann ist sicher, dass die Alliierten Vorkehrungen dagegen treffen, dass es nicht über kurz oder lang wieder zu neuen "unerwünschten" Konzernbildungen kommt. Die Frage, wie dieses notwendigerweise auftretende Verlangen abgesichert werden soll, ist zwar nicht klar, aber es erscheint sicher, dass, wenn der Schumanplan Klauseln in Richtung der angedeuteten Bestimmung enthält, es nicht notwendig ist, dass die Alliierten noch zusätzliche Sicherungsmassnahmen treffen, da der Zeitpunkt des Abschlusses der Entflechtung durch die Alliierten zusammenfällt mit dem Zeitpunkt des Anlaufens des Schumanplans.

Kiss
10/12